

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 444 Geo. Namenverzeichnis

Geo. - Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

- 1. (1)Zu den Registerakten ist ein gemeinsames Namenverzeichnis zu führen.
- 2. (2)Nach Löschung der Registereintragung ist die Eintragung im Namenverzeichnis rot zu unterstreichen.
- 3. (3)Das Namenverzeichnis kann in Form einer Kartei geführt werden.
- 4. (4)Im übrigen sind die Bestimmungen der§§ 523 bis 525 anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$